



**Erörterungstermin am 27.07.2017 zum Antrag auf Erteilung einer immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung der Firma Energiedienst AG vom 22.12.2016
zur Errichtung einer Power-to-Gas-Anlage in 79639 Grenzach-Wyhlen**

Tagesordnung – Beginn 10:00 Uhr

- I. Begrüßung durch Herrn Bürgermeister Benz
- II. Begrüßung und Vorstellung der Beteiligten durch Herrn Dräger,
Verhandlungsleiter des Regierungspräsidiums Freiburg
- III. Verfahrensbeschreibung durch Herrn Dräger
- IV. Projektvorstellung durch Frau Knauber, Energiedienst AG
- V. Vorstellung des Schallgutachtens durch Herrn Dr. Jans, Büro für
Schallschutz Dr. Jans
- VI. Vorstellung des Gutachtens durch Herrn Dr. Hartmann, Ingenieurbüro
Dr. Hartmann
- VII. Erläuterungen der Bürgerinitiative Wasserkraftwerk am Altrhein durch
Herrn Kempkes
- VIII. Erörterung der Einwendungen (siehe nächste Seite)
- IX. Verabschiedung

Einwendungen nach Themenbereichen

1. **Verfahren: Unterlagen, UVP, Bauplanung, Zulassung vorzeitigen Beginns**
 - a) *Unterlagen*
 - b) *Umweltverträglichkeitsprüfung*
 - c) *Bauplanung*
 - d) *Zulassung des vorzeitigen Beginns*
 - e) *Einsicht in Unterlagen*
2. **Vorhabenszweck**
3. **Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz**
 - a) *Umweltschutz*
 - b) *Landschaftsschutz*
 - c) *Denkmalschutz*
4. **Lärm- und Lichtemissionen**
5. **Sicherheit und Brandschutz**
 - a) *Sicherheit der Anlage*
 - b) *Systematische Gefahrenanalyse*
 - c) *Explosionsschutz und Brandschutz*
 - d) *Sicherheitsmanagement*
 - e) *Fahrweise der Anlage*
 - f) *Schutz vor Eingriff Unbefugter*
6. **Energienutzung, Kraftwerkskonzession**
7. **Gefahrgut und Gefahrguttransport**
8. **Arbeitsschutz**

- Anlage 2 -

Erörterungstermin zum Genehmigungsantrag nach §4 BImSchG
der Firma Energiedienst AG



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

26 April 2017

TOP Nr.	Thema	Kurzer inhaltlicher Anschnitt der Einwendung	Einwender
1. Verfahren			
1 a)	Unterlagen	1.1 Inkonsistente Angaben zu wesentlichen Merkmalen der geplanten Anlage (v.a. der elektrischen Leistung der Elektrolyseure im Antrag und im Bebauungsplan), fehlende Informationen insb. zu Störfall-Risiken verhindern Zulassung des vorzeitigen Beginns	BUND
		1.2 Immissionsschutzrechtliche Beurteilung aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich	Hinni, Haas
		1.3 Verbindlicher Grenzwert für die Menge an produziertem Wasserstoff pro Zeiteinheit festlegen (kg/h oder kg/d)	BUND
		1.4 Beschreibung einzelner Anlagenkomponenten fehlt; Bsp. Trailerfahrzeug: Transportkapazität, Begrenzung der Fahrten auf max. 3 LKW-Transporte pro Tag	BI
		1.5 Darstellung der Lagermengen von Hilfs- und Produktionsstoffen in kg und Liter	BI
		1.6 Begrenzung der Lagermenge auf 3 Tagesproduktionen	BI
		1.7 Genehmigungsunterlagen sollen zum Einreichungstermin keine Rohfassung sein, die gravierend verändert wird	BI
1 b)	UVP	1.8 Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG ist falsch durchgeführt worden; das Vorhaben ist UVP-pflichtig	BI
		1.9 Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt	Hinni, Haas; BUND; BI



	1.10 Bereits bei der Bauplanung hätten Umweltauswirkungen berücksichtigt werden müssen	BI
	1.11 Eine Erleichterung nach § 38 Abs. 1 LBO ist unbegründet	BI
	1.12 Eine vorhabenbezogene Planung ist nicht erforderlich	BI
1 c)	Bauplanung	
	1.13 Die Anlage widerspricht der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung	BI
	1.14 Das Vorhaben ist wegen Nutzungskonflikten im Standortbereich nicht städtebaulich vertretbar	BI
	1.15 Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht ausreichend berücksichtigt	BI
	1.16 Die Durchführung des Vorhabens als „produzierendes Gewerbe“ ist mit der Gebietsausweisung „Versorgungsfläche“ unvereinbar	BI
1 d)	Zulassung vorzeitiger Beginn	
	1.17 Die Begründung des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns reicht nicht für dessen Genehmigung aus (wirtschaftliche Gründe nicht ausreichend, Verzögerungen durch unzureichende Planung)	BI
1 e)	Einsicht in Unterlagen	
	1.18 Wesentliche Unterlagen (z.B. Bewertung der technischen Sicherheit etc.) wurden nicht zur Einsicht gegeben; Verlangen kompletter Offenlage auch der HAZOPs	BI
	1.19 Einbindung der Öffentlichkeit nach Erörterungstermin; Information über Veränderungen in der Planung	BI



2. Vorhabenszweck

- | | |
|---|----|
| 2.1 Die Anlage ist keine Versorgungsanlage | BI |
| 2.2 Das Vorhaben dient der Erzeugung von Grundchemikalien und nicht der Energieversorgung | BI |
| 2.3 Es werden durch das Vorhaben keine Arbeits- oder Ausbildungsplätze geschaffen oder geschaffen | BI |
| 2.4 Die geplante Anlage entspricht nicht dem Stand der Technik (Gesamtwirkungsgrad < 40%) | BI |
| 2.5 Der Versuchsbetrieb ist nachts unnötig | BI |
| 2.6 Die geplante Versuchsanlage ist im Hinblick auf zu erwartende Versuchsergebnisse überflüssig | BI |
| 2.7 Die zu erwartende Reinheit des produzierten Wasserstoffs lässt eine Verwendung als Kraftstoff für KFZ nicht zu | BI |
| 2.8 Angabe der genauen Anlagengröße der Versuchs- und Produktionsanlage. Was wird mit dem Wasserstoff der beiden Anlagen gemacht? | BI |

2 Vorhabenszweck



3. Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz

- | | | |
|-----|--|------|
| 3.1 | Das ausgewiesene Kiesbiotop ist als Baufläche nicht geeignet, zudem würde durch das Vorhaben die Anlage eines Umgehungsgewässers zur vorhandenen Fischtreppe verhindert | BI |
| 3.2 | Benachbartes Naturschutz- und Naherholungsgebiet wird durch Emissionen der Anlage und den zu erwartenden Gefahrgutverkehr nachteilig beeinflusst | BI |
| 3.3 | Einfluss des Vorhabens auf Zugvögel am Altrhein wurde nicht berücksichtigt | BI |
| 3.4 | Auswirkungen auf Wildtiere wurden ungenügend abgeschätzt: Beurteilung von: Arten-spezifische Lärmeinwirkungen (insb. Frequenzempfindlichkeiten), geplante B34(neu), Auswirkungen der Ausleuchtung des Betriebsareals, mögliche Erschütterungen | BUND |
| 3.5 | Umweltauswirkungen bei nicht-bestimmungsgemäßem Betrieb sollen betrachtet werden | BI |
| 3.6 | Beurteilung in Bezug auf Umweltauswirkungen der Bau-Phase nicht möglich | BUND |

3 a) Umweltschutz

- | | | |
|-----|--|----|
| 3.7 | Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nachteilig beeinträchtigt | BI |
| 3.8 | Zulassung der Gebäude nur für geplante Wasserstoffanlage; bei Einstellung des Betriebs vollständige Renaturierung des kompletten Geländes und Flächenausweisung als Kiesbiotop | BI |

3 b) Landschaftsschutz

- | | | |
|-----|---|----|
| 3.9 | Gebäude des Kraftwerks und der angrenzenden Siedlung stehen unter Denkmalschutz | BI |
|-----|---|----|

3 c) Denkmalschutz



4. Lärm- und Lichtemissionen

- 4.1 Schallgutachten Nr. 6074/1264 berücksichtigt Inversionsbedingungen über Wasserflächen nicht und ist deshalb zu ungenau
Hinni, Haas
- 4.2 Lärmgutachten beruht auf unzureichenden Daten (keine Messungen) und schätzt die Bedeutung des Lärms falsch ein
BI
- 4.3 Datengrundlage und Datenquellen des Gutachtens sind unzureichend dokumentiert
BUND
- 4.4 Die Auswirkung nächtlicher Lärmemissionen auf Anwohner (Spektrum, einzelne Frequenzen) soll genauer – z.B. an bestehenden vergleichbaren Anlagen – untersucht werden
BUND
- 4.5 Ein repräsentativer Immissionsort am südlichen Rheinufer ist zu ergänzen und die entsprechenden Lärmimmissionen in Richtung Schweiz sind auszuweisen
Kanton Basel-Landschaft
- 4.6 Generelles Nacht- und Feiertagsverbot für Lüfter
BI
- 4.7 Die Ventilatoren zur Anlagenkühlung stellen eine erhebliche, vermeidbare Lärmquelle dar
BI
- 4.8 Das Abblasen des Wasserstoffs erzeugt eine unnötige Lärmemission
BI
- 4.9 Abblasen von Wasserstoff stellt enorme Lärmemissionen dar und darf deshalb nur über einen ausreichend hohen und ausreichend großen Kamin zur Rheinseite hin erfolgen
BI
- 4.10 Das Lärmgutachten berücksichtigt die Lärmelästigung durch LKW-Verkehr nicht ausreichend (Forderung nach weiteren Messpunkte da LKW nur 2 m von Wohngebäude entfernt fahren)
BI
- 4.11 Forderung der kompletten Einhausung des Elektrolyseurs der Versuchsanlage
BI
- 4.12 Lärmrichtwert von 35 dB(A) auch nachts für den Betriebszustand „Abblasen“, bei automatischem Herunterfahren der Anlage festlegen
BI

4 Lärm- und

Lichtemissionen



- 4.13 Verbot des Nachtbetriebs der Versuchsanlage mindestens bei Hochwasser und Starkwasser ab 1500 m³/s BI
- 4.14 Forderung nach Erhalt der vorhandenen Betriebsgebäude, da diese im Lärmgutachten mitbetrachtet wurden BI
- 4.15 Schallschutzfenster für sämtliche Wohngebäude im Umkreis von 200 m zur Verringerung der zusätzlichen Lärmbelastung BI
- 4.16 Keine Angaben zu Lichtemissionen der LED-Außenleuchten Hinni, Haas

4 Lärm- und Lichtemissionen

5. Sicherheit und Brandschutz

- 5.1 Das Vorhaben gefährdet den Personenübergang bzw. Nutzer des Übergangs in die Schweiz BI
- 5.2 Die Standsicherheit aller Anlagenkomponenten soll nachgewiesen werden BI
- 5.3 Erforderliche Planungsabstände werden nicht eingehalten BI
- 5.4 Bauliche Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung der Auswirkungen von Störfällen müssen in den Antragsunterlagen konkretisiert werden BUND

5 a) Sicherheit der Anlage

- 5.5 Keine Angaben zu allfälligen Störfällen, keine Risikoanalyse Hinni, Haas
- 5.6 Gefahrenpotenzial wurde nicht ausreichend dargestellt BI, BUND
- 5.7 Hochwasserrisiko-Management wurde ungenügend berücksichtigt BI

5 b) Systematische Gefahrenanalyse



- 5.8 Vom Vorhaben geht eine erhebliche Brandgefahr aus, wurde nicht ausreichend betrachtet BI
- 5.9 Die geplanten Schutzmaßnahmen gegen Verpuffung/Explosion reichen nicht aus BI
- 5.10 Keine Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen in Bodennähe im Falle der Austrocknung des Siphons BI
- 5.11 Sprüh- und Sprinkleranlage im Bereich der Abfüllung und Lagertanks, sofortiger Einsatz einer Werksfeuerwehr sinnvoll; Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind nicht ausreichend BI
- 5.12 Wärmesensoren an allen relevanten Orten der Anlage um unsichtbare Flammen detektieren zu können BI
- 5.13 Das Explosionsrisiko ist mit Risikozonen und Sicherheitsabständen einzuschätzen BI
- 5.14 Verbundglasfenster für alle Gebäude im Umkreis von 200 m; Verletzungsvorbeugung durch Glassplitter bei Verpuffung BI
- 5.15 Gebäude sind nur 90 m statt 100 m von der Anlage entfernt, Grenzübergang nur wenige Meter entfernt; bei Explosion starke Verletzung von Personen durch Glassplitter; erhöhte Explosionsgefahr durch Schweißarbeiten (Funkenflug) bei Werkstätten direkt neben der Anlage; Forderung nach auswirkungsreduzierenden Maßnahmen BI

5 c) Explosionsschutz und Brandschutz



5 d)	Sicherheitsmanagement	5.16 Tagschichtarbeit und Rufbereitschaft sind keine ausstehenden organisatorischen Gegenmaßnahmen gegen Störfälle 5.17 Die Qualifikation/Qualifizierung des Betriebspersonals und des Reparaturpersonals wird hinterfragt 5.18 Sicherheitsbericht fehlt	BI BI, BUND BUND
		5.19 Keine Information zur Aufrechterhaltung des einwandfreien Betriebs der Anlage 5.20 Einschränkung der Produktionszeit des ELY2 auf Mo-Fr von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Begründung: Wasserstoff von Versuchsanlage wird abgeblasen -> unnötige Lärmemission; keine Stromspitzen durch Windkraft- und Solaranlagen) 5.21 Einschränkung der Produktionszeit des Verdichters und der Trailerbefüllung auf Mo-Fr von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Begründung: 3 Trailer und geplante Produktionsmenge ist längere Betriebsdauer nicht notwendig)	BUND BI BI
5 f)	Schutz vor Eingriff Unbefugter	5.22 Die geplante Anlage ist durch einen Zaun mit Videoüberwachung nur unzureichend gegen den Eingriff Unbefugter geschützt; Forderung nach permanentem Wachsenschutz 5.23 Einhausung der Wasserstofflagertanks um Manipulation von außen zu erschweren	BI BI



6. Energienutzung, Kraftwerkskonzession

- | | | | |
|----------|---|---|----|
| 6 | Energienutzung,
Kraftwerks-
konzession | 6.1 Das Vorhaben verstößt gegen den Kraftwerkskonzessionsvertrag | BI |
| | | 6.2 Abblasen von unverbranntem Wasserstoff der Versuchsanlage widerspricht dem Grundsatz des Energiesparens | BI |

7. Gefahrgut und Gefahrguttransport

- | | | | |
|----------|---|--|----|
| 7 | Gefahrgut und
Gefahrgut-
transport | 7.1 Entgegen der Angaben in den Antragsunterlagen werden Gefahrstoffe gelagert | BI |
| | | 7.2 Die Zufahrt zum Wasserkraftwerk ist nicht als Zufahrt für Gefahrguttransporte geeignet | BI |
| | | 7.3 Die Verkehrssituation erlaubt keine Gefahrguttransporte | BI |
| | | 7.4 Bauliche Trennung der Zufahrt zum Wasserkraftwerksareal in Rad- und Personnenweg sowie PKW und LKW Zufahrt | BI |

8. Arbeitsschutz

- | | | | |
|----------|----------------------|--|----|
| 8 | Arbeitsschutz | 8.1 Einsicht in Prüfbericht der ZÜS mit Frist zu Einsprüchen und Kommentaren vor Entscheidung über immissionsschutzrechtliches Verfahren | BI |
| | | 8.2 Zustimmung des Betriebsrates erst einholen wenn alle relevanten Unterlagen und Gutachten vorliegen | BI |
-



- Anlage 3 -

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

TEILNEHMERLISTE

Erörterungstermin

Datum

27.07.2017

Anlass

Antrag auf Genehmigung einer Power-to-Gas-Anlage, Grenzach-Wyhlen

Name, Vorname	Dienststelle / Institution	e-mail/ Telefonnummer
Klein, Eugenia	Gemeinde Grenzach-Wyhlen	klein@grenzach-wyhlen.de
Dr. Hartmann, Dirk	Ing-Büro Dr. Hartmann	dh@ingenieurbuero-dr-hartmann.de
Strub, Mareike	RP F	
HOTTENROTT, Claus-Peter	RP FR	
Dräyer, Michael	RP FR	
Schuller, Stefan	RP FR	
Paul, Jonathan	Haas Engineering	jonathan.paul@haasengineering.de
HAAS, FRIEDRICH	HAAS ENGINEERING	
KNAUBER, IRENE	ENERGIEDIENST	IRENE.KNAUBER@ENERGIEDIENST.DE
BRINNER, ANDREAS	ZSW-REG	andreas.brinner@zsw-bw.de
Trauttki, Peter	Energiedienst	peter.trauttki@energiedienst.ch
Jans, Wilfried	Büro für Schallschutz Dr. Jans	jans@jans-schallschutz.de

Erörterungstermin; Erläuterungen der BI Wasserkraftwerk am Altrhein zur frühzeitigen Beteiligung zum „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung“
27.07.2017

Weshalb gibt es eine BI?

Zu Beginn der Planung standen Aussagen des Betreibers und der Planer die unsere Befürchtungen geweckt haben, hier könnte etwas geplant werden, was wohlmöglich nicht sicher ist und unter Umständen unser Leben und das vieler Besucher „Am Altrhein“ deutlich verändert. Aussagen wie „Die Anlage ist sicher“ (ED, Badische Zeitung vom 30.09.2016) oder „Energiedienst sieht keine Risiken“ (Der Sonntag 11.12.2016) oder vom verantwortlichen Planungsbüro Haas „H₂ sei ein stabiles Molekül und somit nicht explosiv“ oder „zündfähige Gemische im Freien seien praktisch unmöglich“ (Aussage des TÜV Schweiz) haben diesen Eindruck noch verstärkt. Die nun vorliegenden Unterlagen zeigen auf, dass eine H₂ Produktionsanlage am derzeit vorgesehenen Ort keineswegs ohne Risiken zu betreiben ist, da einige der gemachten Aussagen widerlegt wurden.

Strom ist von allen Einsatzstoffen das Medium, welches einfach überall hin transportiert werden kann, somit können Risikoanlagen genau dort gebaut werden, wo die Risiken allein schon durch Abstände bereits geringer sind, nicht neben Wohnbebauung. Wenn die H₂ Produktion für die Energiewende benötigt wird, wird der Gesetzgeber den Rahmen schaffen, dass keine unnötigen Kosten (Netznutzungsentgelte etc.) die Produktion verteuern. Wenn eine Anlage ohne Subventionen derzeit noch nicht rentabel arbeiten kann, sollte man eventuell zuerst die Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen abwarten statt unnötige „Restrisiken“ in Kauf zu nehmen.

Risiko in diesem Zusammenhang kann als die Multiplikation der Eintretenswahrscheinlichkeit eines nicht erwünschten Ereignisses mit den Konsequenzen dieses Ereignisses verstanden werden. Die Konsequenzen können Personen, Umwelt- oder Sachschäden sein. Im vorliegenden Falle sehen wir die Anzahl möglicher Ereignisse und deren Folgen alleine bereits als erhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt, auch wenn durch Gutachter vermutlich mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit betrachtet, sollte jede Vermeidung das erste Ziel einer guten Planung sein. Ein Restrisiko „Personenschaden“ ist für betroffene niemals akzeptabel.

Aus diesem Grund sind wir auch der Meinung, dass die vielen und teils gravierenden Lücken und Mängel nicht wie vom Gutachter Dr. Hartmann gefordert, erst vor Inbetriebnahme sondern bereits vor der Genehmigung behoben werden sollen. Des Weiteren stellt sich bei der Vielzahl der Möglichen Änderungen die Frage, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem heutigen Tage sicher gestellt sein wird. Wir verlangen ausdrücklich weitere Planungsunterlagen zur Einsicht und auch die weitere Möglichkeit Eingaben zu machen sofern aus unserer Sicht neue, relevante Aspekte zu bedenken sind.

Erörterungstermin; Erläuterungen der BI Wasserkraftwerk am Altrhein zur
frühzeitigen Beteiligung zum „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung“
27.07.2017

Explosionsrisiko:

Dass Wasserstoff austreten kann ist ja u.a. im Gutachten der Firma Dr. Hartmann festgehalten. Dieser Wasserstoff wird z.B. freigesetzt, sollte die Anlage aufgrund eines Gasalarms evakuiert werden müssen. Dies kann jederzeit während des Betriebes der Anlage passieren. Als weiteres, mögliches Szenario für einen Wasserstoffaustritt wurde ein Schlauchabriss an der Trallerbefüllung als denkbar beschrieben.

Dass dieser Wasserstoff beim Austritt ein explosionsfähiges Gemisch mit der Umgebungsluft bilden kann wurde ebenfalls im Gutachten festgehalten (Gutachten Dr.Hartmann unter 4.6.2).

Kann eine Wasserstoffwolke durch einen Blitz oder ggf. bereits durch statische Aufladung durch Blitze explodieren? Wie soll sichergestellt werden, dass Blitze nicht direkt oder in unmittelbarer Nähe einschlagen?

Kann eine Wasserstoffwolke durch Funkenflug explodieren?

Können Sie ausschließen, dass z.B. durch ein Feuer der Nachbarschaft oder Besucher der naheliegenden Liegewiese Funkenflug entsteht?

Weshalb kann laut Gutachten Dr. Hartmann eine Zündung innerhalb des Werksareals ausgeschlossen werden? Ist der gesamte Werksbereich als Ex-Bereich geplant, sind z.B. nur noch Ex- geschützte Geräte und Maschinen zugelassen? Wie sieht das Sicherheitskonzept für die im Freien gelagerten Lagertanks aus, diese Tanks sind z.B. sehr dicht an der leicht zu überwindenden Einzäunung des Betriebsareals, welche Maßnahmen gegen Übergriffe werden hier getroffen? Was würde bei Leckage eines Behälters passieren, sollte sich der Wasserstoff selbst entzünden? Das Selbstentzündung möglich ist, wurde je ebenfalls mehrfach beschrieben.

Kann eine Wasserstoffwolke durch z.B. eine Zigarette explodieren?

Können Sie ausschließen, dass im Bereich der Trailerabfüllung in unmittelbarer Nähe zum Übergang in die Schweiz ein Spaziergänger eine Zigarette wegwirft? Kann ausgeschlossen werden, dass bei Arbeiten im Freien, wie z.B. am Wehr bei Hochwasser Funken entstehen oder die eingesetzten LKW und Bagger ein Risiko darstellen?

Kann eine Wasserstoffwolke durch z.B. Feuerwerkskörper explodieren

Können Sie ausschließen, dass an Sylvester oder am 1.August ein fehlgeleiteter Feuerwerkskörper in die Anlage fliegt?

Im Gutachten der Firma Dr. Hartmann ist für den Fall eines Schlauchabrisses beschrieben, dass der Mitarbeiter der den Betankungsvorgang permanent überwachen muss durch die lauten Geräusche durch das austretende Gas gewarnt, sofort die Nothähne verschließen würde sobald Gas austritt. Können Sie ausschließen, dass dieser Mitarbeiter aufgrund der Gefahrensituation nicht sofort das Weite sucht statt sich in unmittelbare Gefahr zu begeben? Es ist übrigens Teil der Schulung dieser Mitarbeiter, dass sie sich sofort in Sicherheit zu bringen haben und wegrennen und eben nicht versuchen irgendwo einzugreifen.

Erörterungstermin; Erläuterungen der BI Wasserkraftwerk am Altrhein zur
frühzeitigen Beteiligung zum „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung“
27.07.2017

Wurden weitere Ursachen für einen Gasaustritt wie z.B. Nagerverbiss in Schläuchen oder elektrischen Leitungen der Steuerung in den Sicherheitsbetrachtungen berücksichtigt? Die Anlage ist teilweise nur Überdacht und es gibt nahe dem Werksareal eine sehr aktive Mader Population.

Im Gutachten ist für die „ungünstigste Ausbreitungssituation“ von 20% zerborstenen Scheiben im Umkreis von 100m die Rede. Welcher Prozentsatz muss bei nur 90m angesetzt werden? Die Wohnhäuser sind teilweise knapp 90m oder darunter entfernt. Was würde mit Menschen passieren die dieser Druckwelle direkt ausgesetzt werden, deren Abstand könnte noch deutlich kleiner sein (z.B. 10-30m am Übergang in die Schweiz)?

Lärmgutachten:

Im Lärmgutachten sind sowohl der Vorgang „Abblasen“ wenn Gassensoren anschlagen als auch das Zuschalten von Ventilatoren beschrieben.

Mit welcher Laufzeit ist zu rechnen bei Ventilatorenzuschaltung und Abblasvorgang?

Welche Lärm Emissionen sind dabei zu erwarten?

Können beide Vorkommnisse zu jeder Zeit während des Betriebes vorkommen?

Wie sind die zu erwartenden Lärmemissionen zu beschreiben?

Würden Sie sagen, diese Lärmemissionen sind deutlich wahrnehmbar?

Können diese Emissionen auch im Sommer bei großer Hitze vorkommen?

Würden Sie sagen, diese Emissionen würden Leute wecken, wenn diese mit Fensterausrichtung zur Anlage, bei offenen Fenstern schlafen?

Im Gutachten der Firma Dr. Hartmann ist ein Szenario beschrieben, in dem von mehrfachem Anschlagen der Gassensoren mit nachfolgendem „technischen Lüften“ die Rede ist (Gutachten Dr. Hartmann Seite 15-17 unter 4.2.3 und 4.3.3). Mit welchen Lärmemissionen ist bei diesem „technischen Lüften“ zu rechnen. Ist diese Szenario auch Nacht denkbar und meinen Sie, Anwohner könnten nach jedem „technischen Lüften“ beruhigt weiterschlafen?

